

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 606.

---

 Inhalt: Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900.
 

---

## Volksschulgesetz

vom 31. Juli 1900.

Wir Heinrich der Herzogin, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr in Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen über das Volksschulwesen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

### I. Von den Schulgemeinden.

#### § 1.

Jede Gemeinde hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kinder eine öffentliche Schule benutzen können, welche in geeigneter Weise die religiöse, sittliche und waterländische Erziehung fördert und die zur weiteren Ausbildung für das Leben nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt.

#### § 2.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist zulässig, wenn nicht die Länge oder Beschaffenheit des Weges den Schulbesuch zu sehr erschwert.

Ausnahmsweise kann ein Theil eines Gemeindebezirks in eine andere Gemeinde eingeschult werden.

Ausgegeben am 8. August 1900.